

Ordnung des Studiengangs Architektur Master of Science (M.Sc.)

**Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen**

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)

IV: Praktikumsordnung

vom 08.06.2021

Beschluss des Fachbereichsrats am 08.06.2021



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 14.10.2021 (Az.: 651-3-1) wird die Ordnung des Studiengangs M.Sc. Architektur (Fachbereich Architektur) vom 08.06.2021 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 14.10.2021

gez.
Die Präsidentin der TU Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl

Inhaltsverzeichnis der Ordnung

Inhaltsverzeichnis der Ordnung	2
1.....Ausführungsbestimmungen	3
1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	9
1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	11
1.3. Anhang III: Modulbeschreibungen	14
1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung	15

1. Ausführungsbestimmungen

zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang M.Sc. Architektur wird vom Fachbereich Architektur der Technischen Universität Darmstadt getragen. Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von 120 Leistungspunkten (CP) den akademischen Grad Master of Science.

zu § 5 (2), (3): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form (mündlich, schriftlich oder Sonderform sowie die Spezifizierung) der Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung mit der diese in die Gesamtnote des Moduls einfließen, festgelegt.

Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Fachbereiche.

zu § 5 (3): Module, Bestandteile und Art der Prüfung - Entwurf

Die Fachprüfung im Rahmen eines Semesterentwurfes umfasst zwei Bestandteile: Die Abgabe der Entwurfsarbeit sowie deren Präsentation durch den/die Entwurfsverfasser_in inklusive einer Diskussion als hochschulöffentliches Gespräch zwischen Hochschullehrenden und Studierenden (Kolloquium). Die Benotung bezieht sich auf die Qualität der Abgabe des Entwurfes und der Präsentation.

Die Prüfung findet auf Basis von Plandarstellungen und Modellen statt, die bis zum Prüfungstermin im geforderten Umfang vollständig vorliegen müssen. Hierfür wird ein für alle Prüflinge verbindlicher Abgabetermin festgelegt.

Es gelten daher folgende Regelungen:

1. Der Abgabetermin des Entwurfs und der Umfang der Abgabeleistung werden bei der Ausgabe bekannt gegeben. Der Abgabetermin ist der im Campus Management-System rechtsverbindlich hinterlegte Prüfungstermin. Die mündliche Vorstellung der Abgabeleistung im Kolloquium erfolgt zu einem festzulegenden Termin (Kolloquiumstermin) nach fristgemäß erfolgter Abgabe als Prüfungsvoraussetzung. Zwischen Abgabe- und Kolloquiumstermin liegt mindestens ein Kalendertag. Ggf. kann die Frist zur Vorlage bestimmter Teile der Abgabeleistung (z.B. Modell) bis zum Kolloquiumstermin verlängert werden. Die Abgabe kann nach Maßgabe der Aufgabenstellung persönlich, digital oder durch eine vom Prüfling beauftragte Person erfolgen. Ist die Abgabe bis zum festgelegten Termin nicht erfolgt, oder das abgegebene Material unvollständig, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über die Vollständigkeit entscheidet die/der zuständige Prüfer_in. Unvollständige Abgaben sind in der Prüfungsakte zu vermerken.
2. Im Falle einer attestierten Prüfungsunfähigkeit am Kolloquiumstermin wird das Kolloquium auf den nächstfolgenden oder einen individuell vereinbarten Prüfungstermin verschoben. Gegenstand des Kolloquiums ist der am Abgabetermin vorgelegte und testierte Bearbeitungsstand, eine Nachbearbeitung vor dem ersten Prüfungsversuch ist nicht zulässig.

zu § 7 (6): Prüfungskommissionen

(1) Die Prüfungskommission setzt zur Vorbereitung der Beurteilung der Master-Thesis (Modul 15-02-5422) für jede gestellte Aufgabe je eine Unterkommission (Fünfer-Kommission) ein. Die Unterkommission besteht aus dem/der Prüfer_in, die oder der die jeweilige Thesis-Aufgabe gestellt hat, sowie aus vier weiteren Professor_innen. Der Untergruppe gehören außerdem ein_e Vertreter_in der

Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen und mindestens zwei Vertreter_innen der Gruppe der Studierenden mit beratender Stimme an.

(2) Die von der Prüfungskommission eingesetzte Unterkommission befragt die Prüflinge in einem Kolloquium zu Lösungsansatz und Konzeption der Abschlussarbeit. Über Verlauf, wesentlichen Inhalt und Bewertung dieser Befragung wird ein Protokoll angefertigt, das zu den Prüfungsakten zu nehmen ist.

(3) Die Unterkommission erstellt einen Bewertungsvorschlag für die Prüfungskommission. Hierbei ist auf die im Rahmen der Aufgabenstellung festgelegten Kriterien einzugehen und die Entscheidung nachvollziehbar zu dokumentieren.

(4) Der Bewertungsvorschlag ist der Prüfungskommission zur Beschlussfassung vorzulegen, die anschließend die Bewertung festlegt.

zu § 11 (2): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Praktikum

Vor der Aufnahme des Studiums ist ein 12-wöchiges Fachpraktikum zu absolvieren. Der Nachweis hierüber ist spätestens zum Ende des 2. Fachsemesters zu erbringen. Näheres ist in Anhang IV dieser Ausführungsbestimmungen, der Praktikumsordnung, geregelt.

zu § 11 (4), (5): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch.

Einzelne Module / Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden. Hierauf wird in der Modulbeschreibung hingewiesen.

Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur in Englisch zu lesen und zu bearbeiten ist.

Je nach Themenstellung kann in Wahlfächern auch die Auseinandersetzung mit Literatur in anderen modernen Sprachen erforderlich sein.

zu § 15 (1) Rücktritt und Versäumnis

Ein Rücktritt von der Prüfung ist ohne Angabe von Gründen bis zum Prüfungstermin, dem Tag der Abgabe des Entwurfs, möglich. Der Rücktritt ist dem zuständigen Studienbüro mitzuteilen.

zu § 17a (1): Zugangsvoraussetzungen und Eingangskompetenzen zu Masterstudiengängen

Im Folgenden werden die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Architektur und insbesondere die mitzubringenden Vorkenntnisse und Qualifikationen (Eingangskompetenzen) festgelegt.

Bewerbungen für den Masterstudiengang Architektur sind für ein Wintersemester bis zum 15. Juli des Jahres (Ausschlussfrist) und bis zum 15. Januar des Jahres für das Sommersemester (Ausschlussfrist) möglich.

zu § 17a (2): Eingangskompetenzen für einen konsekutiven Masterstudiengang

Die Eingangskompetenzen für den konsekutiven Masterstudiengang Architektur ergeben sich aus dem Kompetenzprofil des zum Masterstudiengang berechtigenden Bachelorstudiengangs B.Sc. Architektur der Technischen Universität Darmstadt als Referenzstudiengang.

Einzelheiten zu den Eingangskompetenzen sind in der Kompetenzbeschreibung in Anhang II geregelt. Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Architektur ist ein Bachelorabschluss im Referenzstudiengang der Technischen Universität Darmstadt oder ein Studienabschluss in einem Studiengang, der Kompetenzen vermittelt, die nicht wesentlich verschieden zu den im Referenzstudiengang vermittelten Kompetenzen sind (vergleichbarer Studiengang).

zu § 17a (4) Lit. a) und b): Formelle Eingangsprüfung

Im Rahmen der formellen Eingangsprüfung wird der Nachweis der erforderlichen Eingangskompetenzen anhand der einzureichenden schriftlichen Unterlagen überprüft. Eingereicht werden müssen:

- a) das Zeugnis über den ersten Studienabschluss, das Diploma Supplement oder vergleichbare Unterlagen des zum ersten Studienabschluss führenden Studiengangs.
- b) eine Mappe. Inhalt der Mappe, deren Umfang und äußere Form vorgegeben wird, ist vor allem die Bachelor-Thesis sowie weitere Arbeitsproben aus dem Bachelorstudium, welche die in Anhang II aufgelisteten Eingangskompetenzen durch Abbildungen von Plänen, Modellen, Zeichnungen und ggf. Texten dokumentieren.

Die zuvor genannten Unterlagen sind für ein Sommersemester bis zum 15.01. eines Jahres (Ausschlussfrist) und für ein Wintersemester bis zum 15.07. eines Jahres (Ausschlussfrist) einzureichen.

zu § 17a (4) Lit. c): Materielle Eingangsprüfung

Konnten die Eingangskompetenzen nicht bereits im Rahmen der formellen Eingangsprüfung positiv oder negativ geklärt werden, so wird anschließend eine materielle Eingangsprüfung durchgeführt. Die Eingangsprüfung kann in diesem Bewerbungsverfahren nicht wiederholt werden.

Im Rahmen der materiellen Eingangsprüfung wird ein Prüfverfahren anhand der eingereichten Mappe durchgeführt. Die Mappenprüfung dient insbesondere der Prüfung der eigenständigen städtebaulichen, konstruktiven, entwerferischen und gestalterischen Kompetenzen.

Die Mappenprüfung erfolgt durch das unabhängige Votum von mindestens drei Mitgliedern der Gruppe der Professor_innen des Fachbereichs Architektur, darunter jeweils ein_e Vertreter_in der Fachrichtungen Städtebau und Hochbau. Die Prüfenden geben für jede_n Bewerber_in ein positives oder negatives Votum ab, neutrale Voten (Stimmenthaltung) sind unzulässig. Die Zulassung wird ab einem Mindestwert von 50% positiver Voten gewährt. Lässt die vorgelegte Mappe die geforderten eigenständigen entwerferischen und gestalterischen Kompetenzen nicht hinreichend erkennen, erfolgt keine Zulassung zum Studiengang. Der Verlauf und das Ergebnis der Mappenprüfung sind schriftlich zu protokollieren.

Können die Eingangskompetenzen nicht im Rahmen der Mappenprüfung nachgewiesen werden, sind die Bewerber_innen abzulehnen und über die Gründe schriftlich zu unterrichten.

Die materielle Eingangsprüfung mit der Mappenprüfung kann im Falle einer Ablehnung bei einer erneuten Bewerbung für ein neues Bewerbungssemester wiederholt werden. Eine bestandene Mappenprüfung muss nicht wiederholt werden, wenn der/die Bewerber_in das Masterstudium erst in einem späteren Semester antritt.

Wird die Zulassung aufgrund einer nicht bestanden Mappenprüfung versagt, dann hat der/die Bewerber_in nach Einlegen des Widerspruchs gegen den ablehnenden Bescheid das Recht zur Gegenvorstellung.

Die Prüfungskommission legt den Zeitpunkt für die Gegenvorstellung fest und benennt mindestens eine_n Prüfer_in, in der Regel den/die Studiendekan_in, und eine protokollführende Person. Die Gegenvorstellung erfolgt im Rahmen eines Prüfungsgespräches von mind. 15 min. Dauer, deren Gegenstand die vorgelegte Mappe bzw. die aufgrund der eingereichten Unterlagen erkennbaren Defizite sind. Das Prüfungsgespräch im Rahmen der Gegenvorstellung soll bei Bedarf EDV-gestützt durchgeführt werden, wenn die Einhaltung prüfungsrechtlicher Grundsätze und

datenschutzrechtlicher Anforderungen sichergestellt werden können. Der Verlauf des Prüfungsgesprächs sowie das Ergebnis sind schriftlich zu protokollieren.

Der bzw. die Prüfenden entscheiden auf der Grundlage des Prüfungsgesprächs, ob dem Widerspruch abgeholfen oder die Ablehnung aufrechterhalten wird. Im Fall einer Ablehnung ist diese schriftlich zu begründen und der Widerspruch zu bescheiden. Die Gegenvorstellung kann innerhalb desselben Widerspruchsverfahrens nicht wiederholt werden.

zu § 17a (8): Zulassung unter Auflagen

Stellt sich nach erfolgter Eingangsprüfung heraus, dass der Bewerberin oder dem Bewerber Eingangskompetenzen fehlen, die durch das Nachholen von Leistungen im Umfang von nicht mehr als 30 CP ausgeglichen werden können, so kann eine Zulassung unter Auflagen gemacht werden. Welche Module oder Fachprüfungen zur Auflage gemacht werden, wird im Zulassungsbescheid aufgeführt. Die Auflagen sind zu befristen, die Frist wird ebenfalls im Zulassungsbescheid aufgeführt.

Für die Auflagen gelten die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt mit Ausnahme der zweiten Wiederholungsprüfung nach § 31 APB und der mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 32 APB, d.h. pro Auflage sind nur zwei Versuche erlaubt.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen

Die ggf. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang III, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

zu § 22 (2): Durchführung der Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Prüfling und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der Prüfungen – Dauer der Aufsichtsrbeit

Die Dauer der Aufsichtsrbeit (mind. 45 min.) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23 (2): Abschlussarbeit – Voraussetzungen

Voraussetzung für die Anmeldung zur Thesis ist, dass im Studiengang folgende Module erfolgreich abgelegt worden sind:

Alle sechs Fachmodule A, B, C, D, E und F (15-02-7500 bis 15-02-7525) sowie drei Entwürfe / Projekte (15-02-7400 bis 7470), darunter je ein Städtebau- und ein Hochbautentwurf.

zu § 23 (3): Abschlussarbeit – Thema

Der Thesis-Entwurf (Modul 15-02-5422) ist die Abschlussarbeit des Masterstudiengangs Architektur. Soweit nachfolgend nichts Anderes geregelt ist, finden die Regelungen zum Entwurf nach § 5 (3) Anwendung.

Die Prüfungskommission stellt auf Vorschlag der Prüfenden mindestens eine Aufgabe aus dem Bereich Hochbau und mindestens eine Aufgabe aus dem Bereich Städtebau zur Wahl. Mit der Aufgabenstellung werden die Beurteilungskriterien festgelegt.

Auf Antrag des Prüflings kann die Prüfungskommission die Bearbeitung eines Einzelthemas durch den/die Antragsteller_in genehmigen, wenn ein bestimmtes Gebiet des Entwerfens der Architektur vertieft werden soll, das durch die vorgegebenen Themen nicht hinreichend abgedeckt wird (sog. Freie Thesis).

Die Masterthesis kann in besonderen Fällen als Gruppenarbeit durchgeführt werden. Die Zuteilung von Gruppenarbeiten geschieht auf besonderen Antrag, die Prüfungskommission setzt die Anzahl der Bearbeiter_innen fest und bestimmt den Umfang der von jedem Mitglied der Gruppe zu erbringenden Einzelleistungen. Jede_r Bearbeiter_in hat seinen Anteil an der Arbeit in einem Kolloquium vor der Unterkommission mündlich zu vertreten.

Bei Abmeldung von der Thesis erfolgt die Ausgabe eines neuen Themas frühestens im nächsten Semester.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Die Abschlussarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand 20 CP (600 Stunden) und muss innerhalb von 14 Wochen angefertigt und eingereicht werden.

Es wird für alle Prüflinge eines Semesters der gleiche Ausgabe- und ein einheitlicher verbindlicher Abgabezeitpunkt festgelegt. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit sowie die Rückgabe des Themas ist gemäß § 23 Abs. 5 Satz 8 APB nicht zulässig. Ein Rücktritt ist gemäß § 15 Abs. 2 APB bis zum Abgabezeitpunkt möglich.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Noten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in das Gewicht der Modulnote eingehen. Soweit nicht anders festgelegt, gehen die Noten der Prüfungsleistungen innerhalb des Moduls entsprechend der den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte in die Modulnote ein.

In entsprechend gekennzeichneten Modulen können Partner- bzw. Gruppenarbeiten absolviert werden, die individuell benotet werden. Hierbei muss die zu bewertende selbstständige Leistung der einzelnen Prüflinge anhand objektiver Kriterien bestimmbar sein. Die Zuordnung der jeweiligen Teilleistungen erfolgt durch namentliche Kennzeichnung der jeweils bearbeiteten Teile.

zu § 26 (2): Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen – Benotung der Abschlussarbeit

(1) Die Benotung der Abschlussarbeit erfolgt durch die Prüfungskommission auf Vorschlag der Unterkommission (vgl. zu § 7 (6)).

(2) Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder der Prüfungskommission oder im Falle eines Widerspruchs gegen die Bewertung (§ 33a (1) APB Gegenvorstellung) kann der Prüfling aufgefordert werden, seinen Entwurf der Kommission erneut zu präsentieren. Die erneute Vorstellung bedarf immer der Zustimmung des Prüflings. Auf Basis dessen findet eine erneute Bewertung durch die gesamte Prüfungskommission statt.

zu § 28 (3): Gesamtnote

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnoten in die Gesamtnote eingehen. Soweit in Anhang I nicht anders festgelegt, gehen die Modulnoten entsprechend der in den Modulen erworbenen Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.

zu § 38a: In Kraft Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01.10.2022 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen treten die Ausführungsbestimmungen vom 28.01.2014 (Satzungsbeilage 2014-II) sowie die 1. Novelle der Ordnung des Studiengangs M.Sc. Architektur vom 21.12.2017 (Satzungsbeilage 2018-VI) außer Kraft.

Anhang I	Studien- und Prüfungsplan
Anhang II	Kompetenzbeschreibungen
Anhang III	Modulbeschreibungen
Anhang IV	Praktikumsordnung

Darmstadt, den 07.06.2022

gez.

Univ.-Prof. Dr. Christiane Salge
Die Dekanin des Fachbereichs Architektur
der Technischen Universität Darmstadt

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Masterstudiengang Architektur M.Sc.



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende		Prüfungsleistungen						Kurs		Semester					
Bewertungs- system:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden	Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	CP gesamt	Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.			
Prüfungsform:	A= Abgabe, B=Bericht, E=Essay, H=Hausarbeit, HÜ= Hausübungen, Arbeitsblätter, K = Klausur, Kq= Kolloquium, M=Mündliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, mP= mündliche Prüfungsleistung M/S=Mündliche/Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, P= Protokoll, Pt= Präsentation, R=Referat, S=Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, SF= Sonderform, Th=Thesis											Arbeitsaufwand pro Semester (CP)			
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ											W1	W2	W3	W4
Art der Lehrform:	VL=Vorlesung; VU=Vorlesung und Übung; S=Seminar; Ü=Übung; E=Entwurf; P=Projekt														
CP:	Leistungspunkte														
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.															
Bereich I: Entwürfe (3 aus 4 mind. 1 x Entwurf H=Hochbau, 1 x Entwurf S=Städtebau)															
Bereich Entwurf H (Modulkatalog 1 / Modulbeispiel s. Folgezeile) (min./max. 1 Modul), Bereich nach § 30 (6) APB															
KATALOG Modulcatalog 1 - Entwürfe H (15-02-7400 bis 15-02-7419)															
Bereich Entwurf S (Modulkatalog 2 / Modulbeispiel s. Folgezeile) (min./max. 1 Modul), Bereich nach § 30 (6) APB															
KATALOG Modulcatalog 2 - Entwürfe S (15-02-7420 bis 15-02-7429)															
Bereich Entwurf H/S (Modulkatalog 3 / Modulbeispiel s. Folgezeile) (min./max. 1 Modul), Bereich nach § 30 (6) APB															
KATALOG Modulcatalog 3 - Entwürfe H/S (15-02-7440 bis 15-02-7460)															
15-02-7470 Studienprojekt															
15-02-7470-ue Studienprojekt															
Bereich II: Fachmodule															
15-02-7500 Fachmodul A - Historische Grundlagen															
15-02-7500-vl Vorlesung Historische Grundlagen															
KATALOG Wahlfach Historische Grundlagen															
15-02-7505 Fachmodul B - Gestalten															
15-02-7505-vl Vorlesung Gestalten und Darstellen															
KATALOG Wahlfach Gestaltung															
15-02-7510 Fachmodul C - Konstruktion															
15-02-7510-vu Vorlesung und Übung Konstruktion															
15-02-7515 Fachmodul D - Gebäudeplanung															
15-02-7515-vu Vorlesung und Übung Gebäudeplanung															
15-02-7520 Fachmodul E - Städtebau															
15-02-7520-vl Vorlesung Städtebau															
KATALOG Wahlfach Städtebau															
15-02-7525 Fachmodul F - Gebäudetechnik															
15-02-7525-vu Vorlesung und Übung Gebäudetechnik															
Bereich III: Forschungsmodul															
15-02-7600 Forschungsmodul															
15-02-7600-ue Workshop Wissenschaftliches Arbeiten															
KATALOG Forschungsarbeit (15-02-7600 bis 15-02-7620)															
Bereich IV: Wahlbereich, Bereich nach § 30(6) APB															
Soft Skills (Fakultativ einzubringen, sonst WF) (max. 3 CP)															
Stegreifentwürfe (mind. 3 CP)															
KATALOG Wahlfächer disziplinär (mind. 3 CP)															
KATALOG Wahlfächer interdisziplinär (mind. 3 CP), Gesamtkatalog der TU Darmstadt															
Bereich V: MASTER THESIS															
15-02-5422/1 Masterthesis Hochbau															
15-02-5422/2 Masterthesis Städtebau															
15-02-5422/3 Masterthesis Freie Thesis															
Summe															
											120	30	30	30	30

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

1.2.1. Eingangskompetenzen

*Studierende, die den Studiengang **B. Sc. Architektur** (Referenzstudiengang) absolviert haben, besitzen folgende Kompetenzen, die vor allem anhand der Mappe dargelegt werden.*

- Sie entwickeln im Rahmen einer vorgegebenen, einfach strukturierten Entwurfsaufgabe im Hochbau und/oder Städtebau einen individuellen Lösungsvorschlag, der erkennbar eigenständig baukünstlerische, technische, konstruktive und gesellschaftliche Anforderungen verbindet.
- Sie sammeln, bewerten und interpretieren relevante Informationen und diskutieren auf dieser Basis die Eigenarten, Möglichkeiten und Potenziale einer vorgegebenen Situation im Hinblick auf eine möglichst optimale architektonische Lösung; sie sind in der Lage, ein vorgegebenes (Bau-)Programm unter diesen Gesichtspunkten zu überprüfen, zu optimieren und kreativ umzusetzen.
- Sie kommunizieren gegenüber der fachlichen Öffentlichkeit überzeugend und situationsgerecht die entscheidenden Aspekte der von ihnen vertretenen architektonischen Positionen, gehen professionell mit Kritik um und wissen auf Einwände und Einschränkungen fundiert und ergebnisorientiert zu reagieren. Hierbei reflektieren sie situationsbezogen die Angemessenheit fachlicher und praxisrelevanter Aussagen. Diese werden im Bezug zum komplexen Kontext gesehen und kritisch gegeneinander abgewogen.
- Sie besitzen die nötigen ökologischen, ökonomischen, baurechtlichen und technisch-konstruktiven Grundkenntnisse, um realisierbare architektonische Lösungen im Dialog mit Lehrenden und anderen Studierenden zu entwickeln.
- Sie verfügen über die fachlichen Kenntnisse, die erforderliche Sensibilität und kritisches Bewusstsein, um historische und gesellschaftliche Kontexte treffend zu analysieren und bei ihren Planungen zu berücksichtigen.
- Sie gestalten selbstständig weiterführende Lernprozesse im Hinblick auf technologische, ökologische, klimatische und soziale Wandlungen sowie neuartige Anforderungen, die sie im Sinne von Flexibilität und Nachhaltigkeit in ihren Planungen berücksichtigen bzw. antizipieren.
- Sie entwickeln eine eigene gestalterische Handschrift, die es ihnen ermöglicht, eine begründete, individuelle Position einzunehmen und überzeugend in Wort und Bild zu vermitteln.
- Sie setzen die jeweils geeigneten digitalen und analogen gestalterischen Werkzeuge und Techniken ein, um ihre Entwurfsidee in zwei- und dreidimensionaler Darstellung optimal zu kommunizieren.
- Sie sind in der Lage, in Wort und Schrift ihre Analysen einer vorgefundenen Situation sowie die Begründung der von ihnen vorgeschlagenen Lösung auf allgemeinverständlichem Niveau zu kommunizieren.
- Sie erkennen situationsadäquat Rahmenbedingungen des Planens und Entwerfens und begründen ihre Entscheidungen verantwortungsethisch mit theoretischem und methodischem Wissen.
- Sie besitzen Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens, Recherchierens und Kommunizierens.

1.2.2. Qualifikationsziele

*Studierende, die den Studiengang **M.Sc. Architektur** absolviert haben, besitzen folgende Kompetenzen, die sie vor allem im Zusammenhang mit dem Entwurf anwenden:*

Berücksichtigung von Internationalität, Diversität, Interdisziplinarität und Nachhaltigkeit bei der Darstellung ihrer fachspezifischen Sichtweise im Rahmen kontroverser Diskussionen mit anderen am Bau beteiligten Akteur_innen, Interessent_innen- und Nutzer_innengruppen; sie verwenden hierbei fachgerechte, mediale Darstellungen, mit denen sie ihre eigenständige gestalterische Handschrift auf Basis einer konsistenten architektonischen Konzeption zeigen. Sie besitzen kritische Reflexionsfähigkeit bei der Verknüpfung architektonischer Qualifikationen mit Fragestellungen der Forschung und wissenschaftlichen Methoden.

Das bedeutet im Einzelnen:

- Sie entwickeln im Rahmen einer vorgegebenen komplexen und umfangreichen, ggf. international ausgerichteten Entwurfsaufgabe im Hochbau und/oder Städtebau ein erkennbar eigenständiges städtebauliches, typologisches, architektonisch-räumliches und atmosphärisches Konzept, das künstlerische, technische, konstruktive, baurechtliche, ökonomische, ökologische und gesellschaftliche Anforderungen individuell verbindet.
- Sie analysieren die Eigenarten, Möglichkeiten und Potenziale einer vorgegebenen-Situation im Hinblick auf eine optimale architektonische Lösung und sind in der Lage, ein komplexes und umfangreiches (Bau-)Programm in dieser Hinsicht zu überprüfen, zu optimieren, ggf. zu modifizieren und kreativ umzusetzen.
- Sie kommunizieren gegenüber der fachlichen und außerfachlichen Öffentlichkeit überzeugend und situationsgerecht die entscheidenden Aspekte der von ihnen vertretenen architektonischen Position. Sie gehen professionell mit Kritik um und wissen auf Einwände und Einschränkungen fundiert und ergebnisorientiert zu reagieren. Hierbei sind sie in der Lage, die spezifische Sichtweise eines Architekten / einer Architektin in einer ggf. kontroversen Diskussion mit Fachplaner_innen und anderen Projektbeteiligten erfolgreich einzubringen.
- Sie eignen sich den jeweils neuesten Stand des Wissens in ökologischen, ökonomischen, baurechtlichen und technisch-konstruktiven Fragen an, um realisierbare architektonische Lösungen frühzeitig im Austausch mit Fachplaner_innen, Auftraggeber_innen und zukünftigen Nutzer_innen zu entwickeln.
- Sie sind in der Lage, in interdisziplinär und ggf. international besetzten Teams realisierbare architektonische Lösungen hochbaulicher wie städtebaulicher Art zu entwickeln und (ggf. auch in englischer Sprache) zu vermitteln.
- Sie integrieren den Zusammenhang aller Entwurfsmaßstäbe von der städtebaulichen Kontextualisierung bis zum 1:1-Detail in ihre Planungen und stellen diese mit den jeweils geeigneten Medien fachgerecht dar.
- Sie verfügen über vertiefte fachliche Kenntnisse, die erforderliche Sensibilität und kritisches Bewusstsein, um historische und gesellschaftliche Kontexte zu erfassen, kritisch zu reflektieren und bei ihren Planungen sachgerecht zu berücksichtigen, insbesondere auch im Hinblick auf alle Aspekte der

Diversität und kulturellen Vielfalt. Hierbei diskutieren sie kritisch die Lehrmeinungen, Besonderheiten und Terminologien des Fachs.

- Sie berücksichtigen bzw. antizipieren technologische, ökologische, klimatische und soziale Entwicklungen sowie neuartige Anforderungen im Sinne von gesellschaftlichem Wandel und Nachhaltigkeit in ihren Planungen und können diese mit anderen entwurfsleitenden Prinzipien in einen praktikablen Zusammenhang setzen.
- Sie eignen sich selbstständig neues Wissen und Können an, insbesondere zu Fragen der Digitalisierung und Automatisierung und nutzen die hierdurch sich ergebenden Innovationspotentiale.
- Sie gewährleisten durch konstruktives, konzeptionelles Handeln die Durchführung von situationsadäquaten Lösungsprozessen. Hierbei schätzen sie die eigenen Fähigkeiten ein, nutzen sachbezogene Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheiten autonom und entwickeln diese in ständiger Rücksprache mit Lehrenden und Lernenden weiter.
- Sie besitzen eine erkennbare, deutlich eigenständige gestalterische Handschrift, die es ihnen ermöglicht, eine begründete, individuelle Position einzunehmen und überzeugend zu vertreten.
- Sie sind in der Lage, in Grafik, Bild und Schrift ihre Analysen einer vorgefundenen Situation sowie die Begründung der von ihnen vorgeschlagenen Lösung sowohl auf wissenschaftlichem als auch allgemeinverständlichem Niveau zu vermitteln und ihre spezifischen Positionen, Fragestellungen und Interessen in disziplinären und interdisziplinären Forschungsdiskursen aktiv einzubringen.
- Sie sind befähigt, über die Berufspraxis hinaus durch die Verknüpfung spezifisch architektonischer Qualifikationen mit Positionen der Geistes-, Sozial-, Kultur-, Ingenieur- und naturwissenschaftlichen Fächer sowie künstlerischen Disziplinen Potenziale in Forschung und Entwicklung (z. B. im Rahmen einer Dissertation oder eines Forschungsprojektes) zu erkennen und ihre spezifischen Fragestellungen in geeigneter, wissenschaftlicher Form (z. B. Antrag, Gutachten, wissenschaftlicher Aufsatz, Studie oder Vortrag) zu kommunizieren.

1.3. Anhang III: Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen werden als Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung

(1) Allgemeine Vorgaben

Das Architekturstudium sieht für den M.Sc. Architektur ein zwölfwöchiges Büropraktikum als Immatrikulationsvoraussetzung vor. Der Nachweis darüber muss spätestens zum Ende des zweiten Fachsemesters vorgelegt werden. Bei Nichtvorlage bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Exmatrikulation.

(2) Ziel des Praktikums

Zur Vorbereitung auf das jeweilige Studium haben die Studierenden ein Praktikum abzuleisten. Es dient dem Zweck, einen Einblick in die architektonische Berufspraxis sowie die Organisation des Arbeitsprozesses zu geben und Grundkenntnisse über die Abläufe eines Planungsbüros sowie der praktischen Bauausführung zu vermitteln. Die Praktika sollen wichtige Orientierungen in den zentralen Fragen der handwerklich-praktischen Umsetzung von Planungen, Berufschancen und Arbeitsbedingungen der in Frage kommenden Berufsfelder geben und den Studierenden eine fundierte Grundlage für ihre weitere Studien- und Berufsplanung sowie eine evtl. erwünschte spätere Schwerpunktbildung vermitteln.

(3) Dauer des Praktikums

Die Mindestdauer der praktischen Tätigkeit beträgt für den M.Sc. Architektur 12 Wochen, d.h. mindestens 60 Arbeitstage. Das Praktikum kann nicht erlassen werden. Krankheitstage werden auf das Praktikum nicht angerechnet.

(4) Zeitpunkt des Praktikums

Das Praktikum stellt eine Immatrikulationsvoraussetzung dar. Es ist vor Beginn des Studiums, spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters abzuleisten. Das Praktikum soll nach Möglichkeit ohne Unterbrechung, oder aber in höchstens zwei Zeitabschnitte unterteilt, erbracht werden.

(5) Tätigkeiten im Praktikum:

Für den M.Sc. Architektur wird eine Tätigkeit in einem Architektur-, Ingenieur- oder Planungsbüro oder in einer fachbezogenen Behörde anerkannt.

Praktika können in jeder Einrichtung abgeleistet werden, die eine Tätigkeit im Sinne der vorliegenden Praktikumsordnung ermöglicht.

Die Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen und die Anbahnung des Kontakts gehören zu den praktikumsbezogenen Anforderungen. Es findet keine Vermittlung von Praktika durch den Fachbereich Architektur der Technischen Universität Darmstadt statt.

Berufsausbildungen mit fachlichem Bezug zum Bauwesen und zur Architektur sind ebenfalls Tätigkeiten im Sinne dieser Praktikumsordnung. Vor oder während des Studiums ausgeübte Erwerbsarbeit oder nachgewiesene Tätigkeiten können auf Antrag durch das Studienbüro anerkannt werden, soweit diese Tätigkeit den Regelungen dieser Ordnung entsprechen und ein Bericht gemäß Ziffer (6) vorgelegt wird.

(6) Berichterstattung über das Praktikum:

Die ausgeübten Tätigkeiten sind durch Bescheinigungen der betreuenden Stelle zu belegen. Die Bescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Ort des Unternehmens, des Architektur- oder Planungsbüros, der Behörde,
- Name des Praktikanten/der Praktikantin,
- Zeitraum und Dauer des Praktikums,
- Art und Umfang (jeweilige Zeitdauer / Anteile) der Tätigkeiten im Praktikum.

Die Bescheinigung ist in deutscher Sprache vorzulegen. Bei Abweichung kann das Studienbüro eine beglaubigte Übersetzung der Bescheinigung verlangen.

Wurden die praktischen Tätigkeiten in Eigenregie ausgeführt (z.B. in selbständiger planerischer oder bauleitender Tätigkeit), so sind die genannten Bescheinigungen von der auftraggebenden, prüfenden oder genehmigenden Stelle der jeweiligen Baumaßnahme unterzeichnet vorzulegen.

(7) Anerkennung des Praktikums:

Die Praktikumsbescheinigung ist unaufgefordert unmittelbar nach der Einschreibung in den jeweiligen Studiengang, spätestens jedoch vor Beginn des 3. Fachsemesters dem Studienbüro des Fachbereichs Architektur der Technischen Universität Darmstadt vorzulegen.

Über die Anerkennung eines absolvierten Praktikums entscheidet im Zweifelsfalle die Prüfungskommission des jeweiligen Studiengangs, falls bei der Vorlage der Praktikumsbescheinigung im Studienbüro Fragen zur Anerkennungsfähigkeit bestehen. Hierzu wird der / die Studierende ggf. durch eine von der Prüfungskommission benannte Person zu den Inhalten des Praktikums befragt. Die Entscheidung der prüfenden Person ist ausschlaggebend für die Anerkennung und ist im Falle der Ablehnung schriftlich zu begründen.

Falls das Praktikum in Eigenregie ohne die Begutachtung und Aufsicht dritter durchgeführt wurde oder Zweifel an der Eignung der jeweils ausgeübten Tätigkeiten im Sinne der zu erwerbenden Kompetenzen bestehen, kann ein selbst zu erstellender Praktikumsbericht mit Beschreibung und fotografischer Dokumentation der individuell erbrachten Tätigkeiten als Entscheidungsgrundlage zum Nachweis der Gleichwertigkeit vorgelegt werden.

Es wird empfohlen, die Eignung der jeweiligen Praktikumsstelle ggf. vor Absolvierung durch das Studienbüro bestätigen zu lassen.

(8) Versicherungspflicht

Fragen der Versicherungspflicht regeln entsprechende Gesetze. Bei sämtlichen Arbeiten außerhalb der TU Darmstadt unterliegen Studierende der TU Darmstadt sowie StudienbewerberInnen nicht der staatlichen Unfallversicherungspflicht. Innerhalb Deutschlands erfolgt die Unfallversicherung in der Regel durch den Ausbildungsbetrieb. Bei einem Auslandspraktikum müssen sich die PraktikantInnen ggf. selbst um einen Kranken- und Unfallversicherungsschutz bemühen. Nähere Auskünfte erteilen die Zuständigen Krankenkassen bzw. Versicherungen.

(9) Schlussbemerkung:

Diese Praktikumsordnung legt nur die Mindestanforderungen fest. Es wird den Studierenden empfohlen, zusätzliche Fachpraktika abzuleisten; eine Ableistung der Praktika im Ausland wird ausdrücklich begrüßt.